



Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Medizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 05.12.2024

Aufgrund von § 32 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät am 13.11.2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.12.2024 gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht-) Lehrveranstaltungen (An- und Abmeldung)
- § 2 Lehr- und Prüfungssprache
- § 3 Leistungsnachweise in (Pflicht-)Lehrveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen
- § 5 Rücktritt von Studienleistungen oder Prüfungen
- § 6 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

II. Vorklinischer Studienabschnitt

- § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Medizin
- § 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im Vorklinischen Studienabschnitt

III. Klinischer Studienabschnitt

- § 9 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Medizin
- § 10 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht-) Lehrveranstaltungen (An- und Abmeldung)

- (1) ¹Für jede Lehrveranstaltung nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Online-Anmeldeportal erforderlich. ²Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen verbunden. ³Für Wiederholungsprüfungen ohne Wiederholung der Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt die Anmeldung ebenfalls durch die Studierenden über das Online-Anmeldeportal. ⁴Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) bekanntgegebenen Anmeldefrist für das jeweilige Semester erfolgen. ⁵Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann die*der Studiendekan*in für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Medizin eingeschrieben worden sind. ⁶Bei nicht erfolgter Anmeldung können Studierende nicht an der entsprechenden Lehrveranstaltung (und damit an den Studienleistungen) oder den Prüfungen teilnehmen. ⁷Nimmt ein*e Studierende*r unangemeldet an einer Lehrveranstaltung oder an einer Prüfung teil oder nimmt ein*e Studierende*r unter Vorbehalt der rechtmäßigen Anmeldung an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teil und kann eine rechtmäßige Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder Prüfung widerrufen und die erbrachten Studienleistungen und Prüfungsergebnisse nicht gewertet. ⁸Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform Moodle ist für jede*n Studierende*n verpflichtend.
- (2) ¹Erscheint ein*e Studierende*r trotz Anmeldung unentschuldigt nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Eine Abmeldung von den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen ist nur unter den Voraussetzungen von § 5 möglich. ³Dies gilt nicht für die in Absatz 3 genannten Studienleistungen und Prüfungen im Klinischen Studienabschnitt. ⁴Von diesen können sich Studierende nach einer verbindlichen Anmeldung zur Lehrveranstaltung bis spätestens zwanzig Kalendertage vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund abmelden. ⁵Danach gilt § 5.
- (3) Für die Studienleistungen und Prüfungen in den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit zur Abmeldung gemäß Absatz 2 S. 3:
- Vorlesung Frauenheilkunde
 - Vorlesung Kinderheilkunde
 - Vorlesung Chirurgie
 - Vorlesung Innere Medizin – Gastroenterologie, Nephrologie, Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen
 - Vorlesung Innere Medizin – Kardiologie, Angiologie, Pneumologie
 - Vorlesung Innere Medizin – Onkologie, Hämatologie, Palliativmedizin, Rheumatologie und Infektionskrankheiten
 - Vorlesung Gesundheitsökonomie
 - Vorlesung Palliativmedizin
 - Vorlesung Schmerzmedizin

- (4) Die Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung erfolgt über das Online- Anmeldeportal; es gilt Absatz 1 S. 4, 6 und 7.
- (5) ¹Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. ²Dabei werden die Studierenden zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt zugelassen:
1. Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten;
 2. ³Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie an die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen; unter den Wiederholenden werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten; die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholende vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten.
- ⁴Sind mehr Studierende innerhalb der Gruppen Nr. 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, wird innerhalb der Gruppen gelost. ⁵Plätze, die nach der Gruppe Nr. 2 vergeben werden, werden vorrangig an Studierende mit der geringsten Fachsemesteranzahl vergeben.
- (6) ¹Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Absatz 5 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. ²Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die*den jeweils verantwortliche*n Leiter*in der Lehrveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. ³Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Studierende nach Absatz 5 Nr. 3.
- (7) Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß entscheidet die*der Studiendekan*in.

§ 2 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Der Studiengang Medizin ist ein deutschsprachiger Studiengang.
- (2) ¹Einzelne, zum Wahlfach gehörende Lehrveranstaltungen gem. §§ 7 und 9 Abs. 2 können in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht. ³Englischsprachige Lehrveranstaltungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist gem. § 1 Abs. 1 S. 4 bekannt zu geben.
- (3) In einer Pflichtlehrveranstaltung darf der Anteil englischsprachiger Lehre höchstens 20% der Unterrichtseinheiten nach §§ 7 und 9 betragen. Englischsprachige wissenschaftliche Literatur darf verwendet werden. Die Prüfungen in den Pflichtlehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3 Leistungsnachweise in (Pflicht-)Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Leistungsnachweise im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 5 und Abs. 8 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) für den Vorklinischen Studienabschnitt und im Sinne von § 27 ÄApprO für den Klinischen Studienabschnitt werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

an diesen Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare, Unterrichtseinheiten) sowie den regelmäßigen Besuch der die Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen, soweit deren Besuch in Verbindung mit Anlage 1 oder Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, von der*dem jeweils verantwortlichen Leiter*in der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. ²Die regelmäßige Teilnahme (Studienleistung) an einer Pflichtlehrveranstaltung wird durch den Besuch an dieser Pflichtlehrveranstaltung erfüllt und ist gegeben, wenn die*der Studierende die in der Anlage 1 oder Anlage 2 für die jeweilige Lehrveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten bezogen auf die gesamte Unterrichtszeit des Leistungsnachweises erfüllt hat, andernfalls muss der Besuch der Lehrveranstaltung wiederholt werden, es sei denn die*der Studiendekan*in entscheidet im Einvernehmen mit der*dem Lehrverantwortlichen über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. ⁴Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder in elektronischer Form gestellt werden. ⁵Schriftliche Prüfungen sind in der Regel Klausuren. ⁶Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren und/oder in elektronischer Form gestellt werden. ⁷Die Prüfungen werden in der Regel bewertet und benotet.

(2) ¹Die Medizinische Fakultät der Universität Ulm betreibt ein Trainingshospital, in dem der Einsatz am Patienten anhand spezieller Simulationsveranstaltungen vorbereitet wird. ²Dies betrifft

1. das Erlernen praktischer Fertigkeiten am Übungspartner, Modell-Patienten oder Phantom
2. das Einüben der Arzt-Patienten-Interaktion mit ausgebildeten Simulationspersonen (SP)
3. das Szenario-Training im Team mit Schauspielpersonen und/oder an High-Fidelity-Simulatoren.

³Bei den unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Unterrichtsformaten werden Bild- und Ton-Aufzeichnungen der Simulation erstellt und im Feedback oder Debriefing genutzt.

(3) ¹Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche nach Maßgabe von Anlage 1 und Anlage 2. ²Die Festlegungen nach Satz 1 betreffen insbesondere die Voraussetzungen für die Festlegung einer Mindestanwesenheitspflicht als Konkretisierung der Erfüllung für diese Studienleistung, die Zulassung zu Prüfungen, die Wiederholung der Studienleistung und Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Sonstige Festlegungen nach Satz 1 werden spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) durch die Lehrverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. ²Die Prüfung und das Prüfungsergebnis sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. ³Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so sind darüber hinaus die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

(5) ¹Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| Sehr gut (1) | für eine hervorragende Leistung |
| Gut (2) | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| Befriedigend (3) | für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |

| | |
|-----------------------|--|
| Ausreichend (4) | für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| Nicht ausreichend (5) | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend (4,0)" erzielt wurde.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn die*der Prüfling mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl des Prüflings um nicht mehr als 10% die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmenden der jeweiligen Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt ³Die Mindestbestehensgrenze liegt jedoch in jedem Fall bei 50% der möglichen Gesamtpunkte.

⁴Es gilt folgende Notenvergabe:

| | |
|-----------------------|--|
| Sehr gut (1) | wenn mindestens 90 Prozent, |
| Gut (2) | wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| Befriedigend (3) | wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| Ausreichend (4) | wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| Nicht ausreichend (5) | wenn weniger als 60 Prozent |

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

- (7) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- und Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn Studierende aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung von den Prüfenden oder den verantwortlichen Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 4 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen

- (1) ¹Eine Studienleistung gilt als nicht erfüllt, wenn die*der Studierende die Pflichtlehrveranstaltung nicht regelmäßig gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung besucht und keine Gründe dafür geltend machen kann (vgl. § 5). ²Für diesen Fall kann eine Studienleistung nach Maßgabe der Anlage 1 und der Anlage 2 einmal durch den regelmäßigen Besuch dieser Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (2) ¹Pflichtlehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein*e Studierende*r eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann sie oder er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert sie*er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. ²Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn die*der Studierende ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. ³Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Absatz 3.

- (3) ¹Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beginn der ersten zu dieser Prüfung gehörenden Lehrveranstaltung abgelegt werden. ²Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch enden spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin. ³Der Beginn der 24 Monatsfrist gilt nicht für die Prüfungen gemäß § 1 Abs. 3. ⁴Diese Prüfungen können innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beendigung der ersten Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (4) ¹Studierende mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können bei der*dem Studiendekan*in einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. ²Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. ³Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B. qualifiziertes, ärztliches Attest). ⁴Die*Der Studiendekan*in entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich. ⁵Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.
- (5) ¹Die Prüfenden dürfen von den in der Anlage 1 und Anlage 2 vorgesehenen Prüfungsformen bei Wiederholungsprüfungen abweichen, sofern die stattdessen verwendete Prüfungsform im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden die Prüfungsziele zu vermitteln. ²Die geänderte Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, spätestens jedoch vier Wochen vor der Wiederholungsprüfung.
- (6) ¹Hat ein*e Studierende*r eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der Zeitraum von 24 Monaten verstrichen, so verliert sie*er ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Hat ein*e Studierende*r trotz Wiederholung der Lehrveranstaltung eine Studienleistung nicht erfüllt, so hat sie*er die Studienleistung endgültig nicht erbracht, verliert die Berechtigung an dieser Lehrveranstaltung teilzunehmen sowie den Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 5 Rücktritt von Studienleistungen oder Prüfungen

- (1) ¹Ist die*der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Studienleistungen regelmäßig zu erfüllen oder an einer Prüfung teilzunehmen, müssen die für einen Rücktritt von Studienleistungen, Prüfungen oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe (Krankheit oder andere wichtige Gründe) der*dem Studiendekan*in unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes schriftlich oder elektronisch angezeigt und im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter unverzüglicher Beifügung eines qualifizierten, ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht werden. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der*des Studierenden erkennen lassen. ³Der Rücktritt wird von der*dem Studiendekan*in genehmigt. ⁴Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. ⁵Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.

- (2) ¹Hat sich ein*e Studierende*r in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 einer Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die*der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. ³In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Studienleistung oder die Prüfung als nicht unternommen. ²Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Studienleistung als nicht erfüllt oder die Prüfung als erfolgloser Versuch, die im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen sind.

§ 6 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Die Prüfende müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einen Einsichtstermin in die Prüfungsunterlagen anbieten und Studierende haben innerhalb dieser Zeit Anspruch auf Einsicht in die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich darauf ggf. bezogener Korrekturvermerke und Prüfungsprotokolle. ²Die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab sind zugänglich zu machen. ³Die Prüfenden bestimmen Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Können Studierende den angebotenen Einsichtstermin nicht wahrnehmen, müssen triftige Gründe durch geeignete Nachweise belegt werden, andernfalls erlischt der Anspruch.

II. Vorklinischer Studienabschnitt

§ 7 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Medizin

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO:

| Sem. | Fach | Stundenzahl (UE) | |
|---------------------------------|--|------------------|------------|
| | | scheinpflichtig | empfohlen |
| 1 | Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner | | 56 |
| 1 | Praktikum der Physik für Mediziner | 42 | |
| 1 | Vorlesung zum Seminar Anatomie | | 56 |
| 1 | Seminar Anatomie | 24 | |
| 1 | Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner Vorlesung Einführung in die Humangenetik | | 28 28 |
| 1 | Praktikum der Biologie für Mediziner | 40 | |
| 1 | Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner | | 56 |
| 1 | Praktikum der Chemie für Mediziner | 42 | |
| 2 | Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie | | 42 |
| 2 | Kursus der mikroskopischen Anatomie | 52 | |
| 2 | Vorlesung zum Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie: - Anteil Med. Psychologie - Anteil Med. Soziologie | | 12 9 |
| 1 oder 2 | Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie - Anteil Med. Psychologie - Anteil Med. Soziologie | 11 11 | |
| 2 | Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie - Anteil Med. Psychologie - Anteil Med. Soziologie <i>* zzgl. Integriertes Seminar „Grundlagen der Gesprächsführung“ (14 UE)</i> | 11,5* 6,5 | |
| 2 | Vorlesung zum Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie - Anteil Med. Psychologie - Anteil Med. Soziologie | | 5 0 |
| 2 | Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Neurophysiologie) | | 60 |
| 4 | Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Vegetative Physiologie) | | 56 |
| 3/4 | Seminar der Physiologie | 28 | |
| 3/4 | Praktikum der Physiologie | 72 | |
| 3 | Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie | | 28 |
| 3 | Kursus der makroskopischen Anatomie | 114 | |
| 1/3/4 | Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie | | 140 |
| 4 | Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie | 72 | |
| 4 | Seminar der Biochemie/Molekularbiologie | 28 | |
| 1 oder 2 | Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) | 27 | |
| 1 oder 2 | Praktikum der Berufsfelderkundung | 10 | |
| 1 | Praktikum der medizinischen Terminologie | 14 | |
| 1 | Vorlesung zum Praktikum der medizinischen Terminologie | | 14 |
| 1-4 | Seminar mit klinischen Bezügen nach § 2, Abs. 2 | 56 | |
| 1-4 | Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2 | 98 | |
| 1-4 | Ein Wahlfach aus: a) dem Wahlfachangebot Vorklinik der Medizinischen Fakultät b) ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philologie c) des Humboldtstudienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften | 28 | |
| 1-4 | wise@ulm – Wissenschaftlichkeit im Studium erlernen: in diversen Veranstaltungen des vorklinischen Abschnitts integriert (siehe aktuelle Ausgestaltung zum Konzept wise@ulm) | | |
| Total Summe (Study load) | | 787 | 590 |

| Fach | Stundenzahl (UE) | | | 5. Semester | | 6. Semester | | 7. Semester | | 8./9. Semester | | 8./9. Semester | | 10. Semester | | |
|--|----------------------|-----------------|-----------------|----------------------|-------|-------------|-------|------------------------------------|--------------|----------------|-------|----------------|-------|--------------|-------|--------------|
| | Pflicht | Vorl. | gesamt | Pflicht | Vorl. | Pflicht | Vorl. | Pflicht | Vorl. | Pflicht | Vorl. | Pflicht | Vorl. | Pflicht | Vorl. | |
| K4: Augenheilkunde | 40 | 0 | 40 | | | | | | | | | 40 | | | | |
| K4: Dermatologie | 24 | 14 | 38 | | | | | | | 24 | 14 | | | | | |
| K4: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde | 40 | 0 | 40 | | | | | | | | | 40 | | | | |
| Q1 Biometrie | 14 | 14 | 28 | | | | | 14 | 14 | | | | | | | |
| Q1 Epidemiologie | 6 | 4 | 10 | | | | | 6 | 4 | | | | | | | |
| Q2 GTE - Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin | 20 4 ⁴ | 18 | 42 | 14 4 ⁴ | 18 | | | | | | | 6 | | | | |
| Q3 Gesundheitsökonomie | 0 | 5 | 5 | | | | | | | | 5 | | | | 5 | |
| Q4 Infektiologie / Immunologie | 8 | 0 | 8 | | | | | | | | | | | | 8 | |
| Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz | 18 | 0 | 18 | | | | | Zwischen 7.-9. Semester: 9 Pflicht | | | | | | 9 | | |
| Q6 Klinische Umweltmedizin | 4 | 12 | 16 | | | | | | | | | | | | 4 | 12 |
| Q7 Medizin des Alterns | 8 | 13 +1(Q14) | 22 | | | | | | | | | | | | 8 | 13 1(Q14) |
| Q8 Notfallmedizin | 50 | 42 | 92 | 10 | 14 | | | 14 | 17 | | | 16 | | | 7 | 14 |
| Q9 Klinische Pharmakologie | 17 +1(Q14) | 24 +1(Q14) | 43 | | | | | 24 1(Q14) | 17 1(Q14) | | | | | | | |
| Q10 Prävention und Gesundheitsförderung | 14 | 4 | 18 | 14 | 4 | | | | | | | | | | | |
| Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz | 38 | 28 | 66 | | | | 28 | | | | | 38 | | | | |
| Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren | 8 | 12 | 20 | | | | | | | | | | | | 8 | 12 |
| (Q13 Palliativmedizin) ¹ | 8 ¹ | 3 ¹ | 11 ¹ | | | | | | | | | | | | | |
| (Q14 Schmerzmedizin) | 6 ¹ | 11 ¹ | 15 ¹ | | | | | | | | | | | | | |
| Wahlfach | 70 | 0 | 70 | | | | | | | | | | | | | |
| | 1238 | 732 | 1959 | | | | | | | | | | | | | |
| Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| U-Kurs „Von Kopf bis Fuß“ | 28 | | 28 | 14 | | 14 | | | | | | | | | | |
| wise@ulm - Wissenschaftlichkeit im Studium erlernen ⁴ | 4 ⁴ | 3 | 7 | 4 ⁴ | | x | | x | | x | 3 | x | | | x | |
| Gender Medicine ³ | | 18 | 18 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 753 | 2012 | | | | | | | | | | | | | |

(2) ¹Für das Wahlfach müssen die Studierenden im Klinischen Abschnitt insgesamt 70 Stunden aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. ²Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des Semesters zur Verfügung. ³Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden die ausgewählten Teilveranstaltungen (im Umfang von 70 Stunden) aufgeführt und eine Durchschnittsnote errechnet.

(3) ¹Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:

- Fächerübergreifende Kombination K1:
Hygiene/Mikrobiologie/Virologie; Klinische Chemie; Pharmakologie/Toxikologie
- Fächerübergreifende Kombination K2:
Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie
- Fächerübergreifende Kombination K3:
Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin
- Fächerübergreifende Kombination K4:
Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

²Der Prüfungsstoff ergibt sich aus der allgemein oder überwiegend als gesichert anerkannten medizinischen Lehre und aus dem Grundlagenschrifttum der jeweiligen Lehrveranstaltungen gemäß §§ 7, 9.

§ 10 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

Voraussetzung für die Aufnahme in das Block- oder Kurssemester (8. Fachsemester) sind die erfolgreich absolvierten (Teil-) Leistungsnachweise des 5. und 6. Fachsemesters.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/25 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 07.08.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 15.08.2023, Seite 499 - 516 außer Kraft.

Ulm, den 05.12.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Vorklinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|--|---|--|---|---|--|
| Praktikum der Physik für Humanmediziner | 2 Teilprüfungen - Freitext Es handelt sich um zwei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die in diesen zwei Teilklausuren erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert. | Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum (Anwesenheitspflicht am Ersten Versuch, V0) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch V0) und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung. |
| Praktikum der Biologie | Single Choice Prüfung | Anwesenheit am Praktikum und Teilnahme an der Einführungsveranstaltung zum Praktikum | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Klausur. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung. |
| Praktikum der Chemie | Es handelt sich um zwei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Es werden zwei Teilklausuren absolviert und die in diesen zwei Teilklausuren erreichten Punkte zu einem Gesamtergebnis kumuliert. | Sollte bereits vor der ersten Teilklausur deutlich sein, dass die Sicherheitseinweisung (85%) nicht mehr erreicht werden kann, so ist eine Teilnahme an der Klausur nicht möglich. Dies gilt nicht für eine nicht zu vertretende Abwesenheit. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum und damit verbundene Leistungen. Die Teilnahme am Praktikum insgesamt ist nur nach Teilnahme an der Sicherheitseinweisung. Die Teilnahme an den einzelnen Versuchstagen ist nur nach der vollständigen Bearbeitung der jeweiligen Eingangstests möglich. | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von (a) Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung vor Beginn des Praktikums, (b) 85% Anwesenheit im Praktikum, (c) Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf jeden Versuchstag (vollständig bearbeiteter Eingangstest zu jedem Versuchstag), (d) Kenntnisse sicherheitsrelevanter Aspekte (Eintragung der H+P Sätze in das Praktikumsprotokoll), (e) Nachbereitung durch Bearbeiten der Versuchsfragen, (f) Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die Vergabe des Scheins erfolgt nur, wenn alle Teilleistungen erbracht wurden. | Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei fehlender Sicherheitseinweisung ist die Teilnahme am Praktikum nicht möglich und das Praktikum muss im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Der Ausschluss von einzelnen Versuchstagen wegen fehlendem Eingangstest bzw. fehlenden Kenntnissen zu sicherheitstechnischen Aspekten zählt als Abwesenheit. Bei nicht zu vertretendem Nichterfüllen können auch einzelne Praktikums Teile wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Klausur, kann diese wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung. |
| Praktikum der Physiologie | MC - Prüfung | keine | Regelmäßige Anwesenheit im Praktikum mind. 85% (Teil 1 -Neurophysiologie im WS, Teil 2 - Vegetative Physiologie im SS) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an 85% aller Praktikumsarbeitsplätze (Teil 1 und Teil 2) und des Bestehens der Klausur Physiologie II (4. FS) Beginn 24-Monatsfrist: 1. Klausurteilnahme | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte bei der Klausur Physiologie II berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum (Teil 1 und Teil 2) im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil (Klausur): am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Vorklinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|---|---|--|--|---|---|
| Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie | 3 MC Teilprüfungen: Biochemie I, Biochemie II und Biochemie III Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Jeweils eine Klausur pro Semester 1, 3 und 4, die in diesen drei Teilprüfungen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert. | Mindestens 85% der Anwesenheit im Praktikum. Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilprüfung Biochemie III im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, die von den Prüfern nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Beginn 24-Monatsfrist: Beginn Praktikum | Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil: - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester - im darauffolgenden Sommersemester ist die Teilnahme an allen 3 Teilklausuren möglich. Übernahme von Vorleistungen nicht möglich. |
| Praktikum der Medizinischen Terminologie | MC - Prüfung | 85% Anwesenheit im Praktikum. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung. | Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Scheinvergabe erfolgt unbenotet. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Praktikum der Einführung in die klinische Medizin | Praxis-Check Händehygiene (praktische Prüfung) | Teilnahme am Einführungskurs "Händehygiene" | Teilnahme ohne Fehlzeiten | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an acht Terminen in verschiedenen Kliniken und an sechs Terminen der Vorlesungsreihe Klinik für Vorkliniker und des Bestehens des Praxis Checks Händehygiene | Die Bestehensgrenze für den Praxischeck Händehygiene beträgt 80% der Gesamtpunktzahl. Die Prüfung ist unbenotet. | Fehltermine müssen nachgeholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten des Praxis Check Händehygiene: während der Vorlesungszeit nach individueller Terminvereinbarung. |
| Praktikum der Berufsfelderkundung | | | Teilnahme ohne Fehlzeiten | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an 2 Terminen Virtuelle Klinik, 2 Terminen Basic Anamnese POL und 1 Termin Evidence Based Medicine. | unbenotet | Fehltermine müssen nachgeholt werden. |
| Kursus der Mikroskopischen Anatomie | 2 MC Teilprüfungen 1 praktische Prüfung Es handelt sich um eine einheitliche in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung (summativ Prüfung), bestehend aus drei Prüfungsteilen/-abschnitten. Die in diesen drei Prüfungsteilen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert. | Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Prüfungsteilen desselben Semesters nicht mehr zulässig. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins | Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins | Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines Semesters | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine Klausur über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Kursus, optional mit Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen des Kursus. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Vorklinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|--|---|--|--|---|---|
| Kursus der Makroskopischen Anatomie | 2 schriftliche Teilprüfungen (MC-Prüfungen) 3 mündliche Teilprüfungen | Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilprüfungen nicht mehr möglich. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs und aktive Präparation | Voraussetzungen für die Kursteilnahme sind die erfolgreiche Teilnahme am Seminar Anatomie mit klinischen Bezügen, am Praktikum Medizinische Terminologie und der Nachweis einer Untersuchung nach Biostoffverordnung. Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der beiden MC Teilprüfungen und der drei mündlichen Teilprüfungen. | Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die MC Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Für den Scheinerwerb müssen alle 5 Teilprüfungen erfolgreich absolviert werden. Bei Nichtbestehen von mehr als zwei Teilprüfungen muss der Kursus im darauffolgenden Wintersemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfungen können diese im folgenden Sommersemester im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtstate). Bei Nichtbestehen eines Nachtstates muss der Kursus im darauffolgenden Wintersemester wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die erneute Kursteilnahme im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Erstteilnahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Teilprüfungen). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Klausur über den gesamten Kursstoff in einem Folgesemester. |
| Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie | MC - Prüfung | keine | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs Projektarbeit mit Posterpräsentation | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, des Bestehens der Klausur und der Projektarbeit mit Posterpräsentation. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Klausur berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kurs im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung. |
| Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie | Referat | keine | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Referats. | Die Note ergibt sich aus der Note des Referats, in welches die Mitarbeit während der Lehrveranstaltung einfließt. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder Benotung des Seminars mit "nicht ausreichend", muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| Seminar Anatomie | MC - Prüfung | mindestens 85% Anwesenheit und Referat | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Referat | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, des Bestehens der Klausur und des Referates. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat ist unbenotet. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Ein nicht erfolgreich gehaltenes Referat kann zu Semesterende noch vor der Klausur wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung ist eine MC-Klausur zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die MC-Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Vorklinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|---|--------------------|---|---|--|--|--|
| Seminar Biochemie/Molekular-biologie | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit. | unbenotet | Bei Nichtbestehen des Seminars muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| Seminar der Physiologie | MC - Prüfung | keine | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) sowohl im Seminar Physiologie Teil 1 - Neurophysiologie Physiologie als im Seminar Physiologie Teil 2 - Vegetative Physiologie | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit in den Seminaren Physiologie Teil 1 und Teil 2 und des Bestehens der Klausur Physiologie I (2. FS) Beginn 24-Monatsfrist: Beginn Seminar | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte der Klausur Physiologie I - berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Seminar muss das Seminar wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil in den Folgesemestern. |
| Integrierte Seminare mit klinischen Bezügen (aufgeschlüsselt s.u.) | | | | | | |
| IS mit klin. Bezug "Grundlagen der Schmerzpsychologie" | MC - Prüfung | mindestens 85% Anwesenheit im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar; Bestehen der schriftlichen Prüfung | Der Teilschein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten des schriftlichen Teils in den Folgesemestern. |
| IS Medizintechnik | Klausur - Freitext | mindestens 85% Anwesenheit im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar; Bestehen der Klausur | Der Teilschein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten des schriftlichen Teils in den Folgesemestern. |
| IS mit klin. Bezug "Grundlagen der Gesprächsführung" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Der Teilschein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| IS mit klin. Bezug "Molekulare Histologie - DeepInCyte" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Referat mit Handout | Regelmäßige Teilnahme (mindestens 85%), Referat mit Handout | Der Teilschein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| Integrierte Seminare (Aufgeschlüsselt s.u.) | | | | | | |
| IS "Funktionelle Anatomie" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Vorbereitung und Präsentation eines umschriebenen Themenkomplexes (Lehrinheit) inklusive der Erstellung eines Handouts | Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 85% Anwesenheit, d.h. max. 90 Minuten Fehlzeit) Erbringung der beschriebenen Leistungskontrolle | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine fehlende Leistungskontrolle muss im darauffolgenden Sommersemester nachgeholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

Anlage 1

- Vorklinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|---|--|---|---|---|---|---|
| Integrierte Seminare (Aufgeschlüsselt s.u.) | | | | | | |
| IS "Was uns bewegt" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar, Bearbeitung einer Fragestellung und Präsentation der Ergebnisse im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar, Bearbeitung einer Fragestellung und Präsentation der Ergebnisse im Seminar | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| IS "Molekulare Onkologie" | Referat (Zweiergruppen, Gesamtdauer ca. 10 Min.) | Anwesenheit am ersten Seminartag. Vorlage eines Referatkonzeptes beim Dozenten am Ende des 1. Seminartags | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Anwesenheit an beiden Seminartagen. Referat: Kriterien: Schwierigkeitsgrad des Referatthemas, Aufbau des Vortrages, freier Vortragstil, inhaltliche Korrektheit, Einhalten des zeitlichen Rahmens, Beantwortung von Fragen in der Diskussion. | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Referats Wiederholung im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung. |
| IS "Vom Gen zum Protein" | | | Anwesenheit ohne Fehlzeiten Vorbereitung auf die Präsenzphasen in vorge-schalteten Selbstlernphasen (eigenständiges Bearbeiten von bereitgestellten Biochemie-Lehrfilmen und die Bearbeitung von Selbstlernaufgaben). Mündliche (Simulationsaufgaben) und schriftliche (formative Test) Mitarbeit in der Präsenzphase | Vorbereitung auf die Präsenzphasen in Selbstlernphasen. Anwesenheit an beiden Seminartagen. Mitarbeit (Gruppenarbeiten, mündliche Mitarbeit, Simulationsaufgaben) | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| IS "Mit 66 Jahren" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) aktive Mitwirkung | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| IS "Deine Gene, Dein Schicksal" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Anwesenheit im Seminar | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| IS "Wir kriegen das geregelt" | | | Anwesenheit an beiden Seminarterminen (Gruppenarbeit) | Anwesenheit an beiden Seminarterminen | Der Schein ist unbenotet | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| Wahlfach - kann aus dem Wahfangebot der Medizin, des Sprachenzentrums oder des Humboldt-Studienzentrums gewählt werden | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Wahlfach | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|---|--|--|--|--|--|
| Anästhesiologie | schriftliche Prüfung - MC- und Freitextfragen | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum, Teilnahme am OP-Tag (Abschlusssemester) | Regelmäßige Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum Teilnahme am OP-Tag (Abschlusssemester) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum, der Teilnahme am OP-Tag und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung bzw. der OP-Tag wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Chirurgie | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit am Untersuchungskurs ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung. Beginn 24-Monatsfrist: 1. Klausurteilnahme | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Frauenheilkunde, Geburtshilfe | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Humangenetik Seminar Medizinische Genetik | MC Prüfung | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Innere Medizin | drei MC Prüfungen | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der MC-Prüfungen Beginn 24-Monatsfrist: jeweils 1. Klausurteilnahme | Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der MC Prüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Kinderheilkunde | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Orthopädie | zwei MC Prüfungen | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums | Regelmäßige Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und des Bestehens aller Teilprüfungen. | Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Darüber hinaus müssen beide Teilprüfungen mit mindestens 60% der Gesamtpunktzahl bestanden sein. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Pathologie | zwei MC Prüfungen | jeweils mindestens 85% Anwesenheit | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Pathologie I und Pathologie II | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Teilprüfungen. | Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|--|--|--|--|---|--|
| Urologie | Eine MC Prüfung mündlich-praktische Prüfung (im Blockpraktikum) | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums | Regelmäßige Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und des Bestehens aller Teilprüfungen. | Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Fächerübergreifende Leistungsnachweise | | | | | | |
| K1 | | | | | | |
| K1 Hygiene/Mikrobiologie (Teil I) Wintersemester | eine MC-Teilprüfung und eine mündlich-praktische Prüfung | MC-Teilprüfung: keine Voraussetzungen Mündlich-praktische Prüfung: mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Mikrobiologie/Hygiene. | mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Mikrobiologie 100% Anwesenheit im Praktikum Virologie und Praktikum Transfusionsmedizin Teilnahme am POL ohne Fehlzeiten | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Mikrobiologie/Hygiene sowie 100% Anwesenheit im Praktikum Virologie/Transfusionsmedizin, der Teilnahme am POL ohne Fehlertermin und des Bestehens der dazugehörigen Prüfung (bestehend aus drei MC-Teilprüfungen und einer mündlich-praktischen Prüfung). | Es handelt sich dabei um vier Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die Note wird aufgrund der in den drei MC-Teilprüfungen sowie der mündlich-praktischen Prüfung erreichten kumulierten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen alle verpassten Praktikumstermine im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist die Wiederholung einzelner Teilprüfungen ausgeschlossen; Die Wiederholungsmöglichkeit besteht aus einer MC-Prüfung über den gesamten Stoff aus K1 (Teil I und Teil II) |
| K1 Virologie/Transfusionsmedizin (Teil II) Sommersemester | zwei MC-Teilprüfungen | keine | | Die Teilnahme an den Teilprüfungen Mikrobiologie (WiSe) und Virologie (SoSe) setzt die jeweilige fristgerechte Anmeldung zum Praktikum voraus | | |
| K1 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik | MC Prüfung | mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar | mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum/Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese im Folgesemester wiederholt werden; weitere Wiederholungsmöglichkeiten im folgenden Jahr. |
| K1 Pharmakologie/Toxikologie | vier MC Teilprüfungen; es handelt sich dabei um vier Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. | keine | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% in jedem Semester) im Seminar oder Referat während des Seminars | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit in jedem Semester, dem Halten des Referats während des Seminars bzw. der Teilnahme am POL und des Bestehens der dazugehörigen Prüfungen (bestehend aus 4 Teilprüfungen). | Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil bestehen aus einer Prüfung über den gesamten Stoff. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|---|--|---|--|---|--|---|
| Fächerübergreifende Leistungsnachweise | | | | | | |
| K2 | | | | | | |
| K 2 Neurologie | zwei MC Teilprüfungen und eine OSCE-Prüfung; es handelt sich dabei um drei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. | keine | mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Neurologie | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Neurologie und des Bestehens der Prüfung. Beginn 24-Monatsfrist: Praktikum Kurssemester | Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die entsprechende Veranstaltung im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung (bestehend aus 3 Teilprüfungen) müssen alle Teile (2 schriftliche Teilprüfungen + OSCE) zu den regulären Terminen des Folgesemesters erneut absolviert werden. |
| K2 Psychiatrie (auch: Kinder- und Jugendpsychiatrie) | eine MC-Prüfung eine mündlich-praktische Prüfung (im Blockpraktikum) | keine | Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 1 Fehltag) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der MC-Prüfung, der Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 1 Fehltag), und des Bestehens der mündlich-praktischen Prüfung. | Die Note wird aus der Summe der erzielten Punktzahl der MC-Prüfung und mündlich-praktischen Prüfung im Blockpraktikum berechnet. Die Bestehensgrenze für die MC-Prüfung beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Im Blockpraktikum werden die 4 Bereiche: - Verhalten und Engagement - Erhebung des psychopathologischen Befundes - schriftlich ausgearbeiteter Fallbericht - mündliche Fallvorstellung anhand eines Bewertungsbogens bewertet und die Summe aus den erzielten Punkten des Blockpraktikums gebildet. In jedem der og. Bereiche muss die Punktzahl >0 erreicht werden. | Bei Nichtbestehen der MC-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung (Blockpraktikum) muss ein neuer Fallbericht erstellt werden und dieser in einer erneuten mündlichen Prüfung vorgestellt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|---|------------------------|---|--|--|--|--|
| K2 Psychosomatik und Psychotherapie | | | | | | |
| Teilveranstaltung "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Seminar)" | MC-Prüfung | mindestens 85% Anwesenheit im Seminar "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Seminar)" | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von * mindestens 85% Anwesenheit in den Teilveranstaltungen "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Seminar)", "Ärztliche Gesprächsführung" und "Das schwierige Gespräch" * Führen eines Simulationsgesprächs und Bestehen der dazugehörigen Hausarbeit * Bestehen der Klausur | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Klausur berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Hausarbeit ist unbenotet. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Teilveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Hausarbeit kann den Kurs "Ärztliche Gesprächsführung" inkl. Hausarbeit in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Teilveranstaltung "Ärztliche Gesprächsführung" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs Führen eines Simulationsgesprächs inkl. Hausarbeit (schriftliche Reflexion des Simulationsgesprächs) | | | |
| Teilveranstaltung "Das schwierige Gespräch" | | | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Kurs | | | |
| Fächerübergreifende Leistungsnachweise | | | | | | |
| K3 | | | | | | |
| K3 Allgemeinmedizin | MC Prüfung | Mindestens 87,5% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung "Ambulante Gesundheitsversorgung" im 7. Fachsemester, sowie mindestens 87,5% Anwesenheit im Seminar Allgemeinmedizin (Kurssemester) | Mindestens 87,5% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung "Ambulante Gesundheitsversorgung" sowie mind. 87,5% Anwesenheit im Seminar Allgemeinmedizin (Kurssemester) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der geforderten Anwesenheit in den Seminaren und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung im Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| K3 Arbeits- und Sozialmedizin | MC Prüfung | mindestens 85% Anwesenheit und Teilnahme an der Exkursion | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Teilnahme an Exkursion | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit an den Seminaren, Teilnahme an der Exkursion und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung bzw. die Exkursion wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| K3 Rechtsmedizin | MC Prüfung | Anwesenheit - max. Fehlzeit 1 Seminartermin; | Teilnahme am Seminar; max. Fehlzeit 1 Seminartermin | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von der Anwesenheit an den drei Seminaren (Fehlzeit max. 1 Seminartermin) und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|---|---|--|--|---|---|--|
| Fächerübergreifende Leistungsnachweise | | | | | | |
| K4 | | | | | | |
| K4 Augenheilkunde | MC Prüfung | Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltag) | Teilnahme ohne Fehlzeiten an der Blockwoche (max. 0,5 Fehltag) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (maximal 0,5 Fehltag) und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| K4 Dermatologie, Venereologie | MC Prüfung | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Praktikum | Teilnahme ohne Fehlzeiten am Praktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| K4 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde | MC Prüfung | Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltag), Vorlage des ausgefüllten Laufzettels der HNO-Intensivwoche | Teilnahme ohne Fehlzeiten an der Intensivwoche (max. 0,5 Fehltag) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit (maximal 0,5 Fehltag) und des Bestehens der Prüfung | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Querschnittsfächer | | | | | | |
| Q1 Epidemiologie, Medizinische Biometrie und medizinische Informatik | Q1 Epidemiologie - eine MC Prüfung Q1 Biometrie - 6 Teilprüfungen (MC-Prüfungsteil/Freitext) | keine | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Epidemiologie Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Seminar Med. Biometrie | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Seminar Epidemiologie und des Bestehens der Prüfung Epidemiologie, sowie Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Seminar Medizinische Biometrie und des Bestehens der kumulierten Prüfung Medizinische Biometrie. Bei einem Fehltermin im Seminar Medizinische Biometrie kann dieser in einer anderen Gruppe oder an einem Ersatztermin am Ende des Kurses im selben Semester absolviert werden. Beginn 24-Monatsfrist: jeweils mit Seminarteilnahme | Die Gesamtnote wird aus den Noten der Teilprüfungen Epidemiologie und Medizinische Biometrie (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die Prüfung Epidemiologie beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Note der Teilprüfung Medizinische Biometrie wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben für das Seminar Epidemiologie muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung Epidemiologie kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben für das Seminar Medizinische Biometrie muss dieses im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfung Medizinische Biometrie kann diese in der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. |
| Q2 Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin | MC Prüfung | keine | mindestens 85% Anwesenheit im GTE-Seminar, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Ethik-Seminar im Blocksemester | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im GTE-Seminar, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Ethik-Seminar im Blocksemester und des Bestehens der Prüfung. Beginn 24-Monatsfrist: Teilnahme am GTE-Seminar | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der MC-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Punktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|--|---|---|---|---|--|
| Q3 Gesundheitsökonomie | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q4 Infektiologie/Immunologie | MC Prüfung | Anwesenheit ohne Fehlzeiten | Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz | MC Prüfung | Anwesenheit (18mal) in Klinisch-Pathologischen Konferenzen | Teilnahme an 18 Klinisch-Pathologischen Konferenzen (9 davon im 10. FS) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erforderlichen 18 Unterschriften (mindestens neun aus dem 10. Fachsemester) für die Teilnahme an Klinisch-Pathologischen Konferenzen und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die noch fehlenden Termine erbracht werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q6 Klinische Umweltmedizin | MC Prüfung | Anwesenheit ohne Fehlzeiten | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden. |
| Q7 Medizin des Alterns | MC Prüfung | keine | | | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden. |
| Q8 Notfallmedizin | Prüfung "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe", bestehend aus OSCE-Prüfungsteil und einem MC-Prüfungsteil Prüfung "Notfallmedizin", bestehend aus OSCE-Prüfungsteil und einem MC-Prüfungsteil | Anwesenheit ohne Fehlzeiten in den jeweiligen Praktika Zulassung zum Blockpraktikum Notfallmedizin nach erfolgreichem Absolvieren des Praktikums Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe inkl. dazugehöriger Prüfung (OSCE-, MC-Prüfungsteil) | * erfolgreiches Bearbeiten der E-Learning-Tools zu "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" und "Notfallmedizin" (jeweils vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung) * jeweils Anwesenheit ohne Fehlzeiten: "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" "Notfallmedizin" und "Rettungswagenpraktikum" (inkl. Teilnahme an der VR-Simulation zum Rettungswagenpraktikum) * Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Emergency Room | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von * erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" sowie für "Notfallmedizin" - vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung - , * von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar "Emergency Room", * Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Rettungswagenpraktikum (inkl. Teilnahme an der VR-Simulation zum Rettungswagenpraktikum) * des Bestehens der Teilprüfungen. Beginn 24-Monatsfristen: - Praktikum Akute Notfälle/Notfallmedizin: jeweils mit 1. Praktikumsteilnahme | Die Gesamtnote wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Note der jeweiligen Teilprüfungen ergibt sich aus der Gesamtleistung im jeweiligen MC- und OSCE-Prüfungsteil. Für den OSCE-Prüfungsteil zum Blockpraktikum Notfallmedizin sind zudem K.o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|--|--|--|--|---|---|
| Q9 Klinische Pharmakologie | MC-Prüfung zur Vorlesung, MC-Prüfung zum Seminar | keine | Anwesenheit (mindestens 85 %) im Seminar | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85 % Anwesenheit und des Bestehens der Prüfungen Beginn 24-Monatsfristen: Klausur zur Vorlesung: 1. Klausurteilnahme Seminar (Kurssemester): 1. Seminarteilnahme | Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60 % der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q10 Prävention und Gesundheitsförderung | E-Lektionen + Präsentation zum Praxismodul | keine | mindestens 85% Anwesenheit in Seminaren, erfolgreiche Bearbeitung der e-Lektionen, Teilnahme an Praxis-Modul mit Vorbereitung Präsentation | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von: - mindestens 85% Anwesenheit in den Seminaren - Bearbeitung von 4 eLektionen (min 60 von 100 Punkten) - Teilnahme an einem Praxis-Modul und - erfolgreicher Abschlusspräsentation. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte (eLektionen und Präsentation Praxis-Modul) kumulativ berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q11 Bildgebende Verfahren/Strahlenschutz | MC Prüfung | Zulassung zum Blockpraktikum nach erfolgreichem Absolvieren der MC-Prüfung | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum (maximal 0,5 Fehltag) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum (maximal 0,5 Fehltag) und der Abgabe des Laufzettels am Ende der Blockwoche sowie des Bestehens der MC-Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben und nicht fristgerechter Abgabe des Laufzettels (am Ende der Blockwoche) muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der MC Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q12 Rehabilitation/Physikalische Medizin/Naturheilverfahren | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung und der Teilnahme an der Exkursion. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheit bei der Exkursion muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Q13 Palliativmedizin | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden. |
| Q14 Schmerzmedizin | MC Prüfung | keine | | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. | Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|---|---|--|---|---|---|
| Blockpraktika | | | | | | |
| Allgemeinmedizin | Leistungsbeurteilung durch strukturierte Beobachtung durch die Lehrärzt*innen in den Lehrpraxen | mindestens 87,5%-Anwesenheit in der Lehrveranstaltung "Ambulante Gesundheitsversorgung" im 7. Fachsemester ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Einführungsseminar, Blockpraktikum (10 Tage, Fallpräsentation (DIAL-AM) sowie eBegleitportfolio). | Anwesenheit ohne Fehlzeiten | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten bei: - Einführungsseminar, - Blockpraktikums in akkreditierter Lehrpraxis der Universität Ulm (10 Tage) mit erfolgreicher Leistungsbeurteilung (Note 1-4) - Fallpräsentation (DialAM). - eBegleitportfolio | Die Note wird individuell auf der Grundlage vorgegebener Standards* durch die Lehrärztin/den Lehrer der Lehrpraxis vergeben, in der das Blockpraktikum absolviert wird. *festgelegt durch Institut für Allgemeinmedizin in Absprache mit der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm. | Bei Nichterfüllen der Vorgaben oder einer nicht erfolgreichen Leistungsbeurteilung muss das Blockpraktikum wiederholt werden. |
| Chirurgie | Eine OSCE-Prüfung Beurteilung von Einsatz und Engagement auf den Stationen | Untersuchungskurs Modul 1-8 ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum. Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest) und Bestehen des Blockpraktikums sind Voraussetzung für die Teilnahme an der OSCE-Prüfung. | Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest), des Bestehens des Blockpraktikums und des Bestehens der OSCE-Prüfung. | Die Note wird zu 1/3 aus der Note des Blockpraktikums und zu 2/3 aus der Note der OSCE-Prüfung berechnet. Im Blockpraktikum werden Punkte für Einsatz und Engagement auf den Stationen vergeben. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der maximalen Punktzahl. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. |
| Frauenheilkunde | mündliche Prüfung | | Anwesenheit im Blockpraktikum Teilnahme an allen Seminaren während des Blockpraktikums | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltage), der Teilnahme an allen Seminaren und des Bestehens der mündlichen Prüfung. | Die Note ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Einzelne Fehltage können ggf. wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann diese wiederholt werden. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|---|--|--|---|--|---|--|
| Innere Medizin | <ul style="list-style-type: none"> * eine OSCE-Prüfung im Blockpraktikum * Bewertung der Mitarbeit auf Station * eine MC-Prüfung am Ende des Sonographie-Seminars * eine strukturierte praktische Prüfung am Ende des Sonographie-Praktikums | <p>Untersuchungskurs Modul 1-8 und Sonographie-Praktikum ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum.</p> <p>Blockpraktikum: Voraussetzungen für die Zulassung zur OSCE-Prüfung: * Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Fehltag bei 15 Praktikumstagen, max. 1 Fehltag bei 13 Praktikumstagen - aus nicht zu vertretenden Gründen (z.B. ärztliches Attest) * Abgabe des vollständig ausgefüllten Laufzettels</p> <p>Sonographie-Kurs: Voraussetzungen für die Zulassung zu den beiden Prüfungen sind die Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum und mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar</p> | <p>Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Fehltag bei 15 Praktikumstagen, max. 1 Fehltag bei 13 Praktikumstagen jeweils immer mit ärztlichem Attest) im Blockpraktikum Teilnahme an allen Seminaren im Blockpraktikum (2x pro Woche) sowie an der Einführungsveranstaltung, dem Abschlussgespräch und Skills Lab</p> <p>Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar</p> | <p>Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> * Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Fehltag bei 15 Praktikumstagen, max. 1 Fehltag bei 13 Praktikumstagen jeweils immer mit ärztlichem Attest) im Blockpraktikum * Teilnahme an allen Seminaren im Blockpraktikum * Teilnahme an Einführungsveranstaltung, Abschlussgespräch, Skills Lab * Bestehen der OSCE-Prüfung. * Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum * mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar * Bestehen der jeweiligen (Teil-)prüfungen zum Sonographie-Kurs | <p>Blockpraktikum: Die Note wird zu 10% (entspricht max. 15 Punkte) aus der Bewertung der Mitarbeit auf Station und zu 90% (entspricht max. 135 Punkte) aus der Bewertung der OSCE-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.</p> <p>Sonographie-Kurs: unbenotet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.</p> | <p>Blockpraktikum: Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der OSCE-Prüfung muss das Blockpraktikum erneut absolviert werden.</p> <p>Sonographie-Kurs: Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Praktischen Prüfung oder der MC-Prüfung muss die jeweilige Prüfung wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der praktischen Prüfung muss das Praktikum Sonographie erneut absolviert werden.</p> |
| Kinderheilkunde | Fallvorstellungen begleiteteter und dokumentierter Erwerb praktischer Fähigkeiten | keine | Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Leistungskontrolle. | Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. Die Vergabe von Punkten auf einem „Laufzettel“ erfolgt durch den jeweiligen Dozenten des Blockpraktikums. | Bei Nichtbestehen muss das Blockpraktikum wiederholt werden. |
| Wahlfach | | | | | | |
| Klinisches Wahlfach (es müssen mindestens 70 Stunden nachgewiesen werden => setzt sich aus mehreren Wahlseminaren zusammen) | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. | Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt. |

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Medizin

- Klinischer Studienabschnitt -

| Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung | Art der Prüfung | Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | Art der Studienleistung | Voraussetzungen zum Scheinerwerb | Notenbildung inkl. Bestehensgrenze | Verfahren bei Nichtbestehen |
|--|--|--|--|--|--|--|
| Sonstiges | | | | | | |
| Untersuchungskurs "Von Kopf bis Fuß" - fachübergreifend, Dauer: zwei Semester (Modul 1-4 und Modul 5-8) | 1 praktische Erfolgskontrolle pro Semester ("Praxis-Check"): jeweils Demonstration eines von drei definierten Untersuchungsabläufen (Zufallsauswahl) | Praxis-Check "Händehygiene" erfolgreich abgelegt | Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% über beide Semester) | Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit über beide Semester - (davon pro Semester max. 1 Fehltermin bei "Unterricht am Krankenbett") und den bestandenen Erfolgskontrollen | Der Schein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Erfolgskontrollen ("Praxis-Check") liegt bei 80%. Bei Nichtbestehen muss die betreffende Erfolgskontrolle (Untersuchungsablauf) wiederholt werden. | Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der entsprechende Teil der Lehrveranstaltung (Modul 1-4 oder Modul 5-8) wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für die Erfolgskontrolle bestehen während der Vorlesungszeit nach individueller Terminvergabe. |